

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 525/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elle W [REDACTED] geb. B [REDACTED], K [REDACTED]-M [REDACTED],
Ku [REDACTED]weg,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n ,
vertreten durch den Finanzminister, Entschädigungsamt, Kiel,

Beklagten und Beschwerdegegner

5

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Nühlen, Dr. Woerner und Henkel in der Sitzung vom 8. Januar 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 12. Juli 1968 ist verspätet bei Gericht eingegangen und damit unzulässig. Nach § 516 ZPO beginnt die Berufungsfrist spätestens mit dem Ablauf von 3 Monaten nach der Verkündung des Urteils. Sie beträgt nach § 216 Abs. 2 BRG drei Monate und lief demgemäß am 12. März 1969 ab. Die Berufungsschrift ist aber erst am 22. April 1969 bei Gericht eingegangen.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Der Antrag ist nach § 234 ZPO rechtzeitig gestellt, denn der Prozeßbevollmächtigte der Klä-

- 3 -

gerin bemerkte die Versäumung der Berufungsfrist erst am 9. April 1969 nach Erlass der Mitteilung des Berufungstaters des Oberlandesgerichts in den Entscheidungsbereitschaft Schröder gegen Land Schleswig-Holstein (4 UH 50/69 OLG Schleswig).

Der Antrag ist aber sachlich nicht gerechtfertigt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann aufgrund von § 233 ZPO nur gewährt werden, wenn die Fristversäumnis auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Unabwendbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 425; Urteil vom 14. November 1968 - IX ZM 288/67 -) nur, wenn es durch die Äußerste, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können. Ein auch nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus. Dabei steht ein Verschulden des Vertreters nach § 233 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleich.



5

fungseinlegung im Einvernehmen mit der Partei zu klären und das Rechtsmittel fristgerecht einzubringen. Schon dieses Erfordernis begründet die Verpflichtung, ein Urteil nicht aus den Augen zu verlieren, das zwar verkündet, aber innerhalb der darauffolgenden fünf Monate und während des Ablaufs der weiteren Dreimonatsfrist nicht zugestellt ist. Es genügt deshalb nicht, daß lediglich "die die Fristen in Lauf setzenden Eingänge", d.h. die Urteilsanstellungen, zum Anlaß für Fristnotierungen genommen werden.

Die besonderen Umstände des Falles geboten auch, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nach Zustellung des Urteils am 4. Februar 1969 das Büropersonal auf die Gefahr unrichtiger Notierung der Berufungsfrist besonders hinwies. Ein solcher Fehler lag, wie das Oberlandesgericht zureichend annimmt, hier nahe, weil in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die Zustellung des Anlaß zur Fristnotierung gab und die Zustellung noch Ablauf von fünf Monaten eine seltene Ausnahme war. Die Zusammenhänge waren für den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin auch ohne weiteres erkennbar, denn er war in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 12. Juli 1968 anwesend. In diesem Termin ist das Urteil verkündet worden. Als er am 4. Februar 1969 den Empfang der Ausfertigung dieses Urteils bestätigte, mußte er erkennen, daß es erst nach Ablauf von mehr als fünf Monaten zugestellt wurde. Ein der Sachlage entsprechender Hinweis an das Büropersonal hätte die Vermeidung der Berufungsfrist verhindern können.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO.

Kai

Dr. Woerner